

**Saarländisches Gesetz über die Anerkennung
von geeigneten Stellen im
Verbraucherinsolvenzverfahren^{*)}**

vom 24. Juni 1998, ABl, 518

§ 1

Anerkennung

(1) ¹Eine Stelle im Sinne von § 50a des Gesetzes zur Ausführung bundesrechtlicher Justizgesetze kann als geeignet anerkannt werden, wenn

1. sie in der Trägerschaft einer Gemeinde, eines Landkreises oder des Stadtverbandes Saarbrücken, einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege oder eines anerkannten gemeinnützigen Vereins steht,
2. sie von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter gewährleistet,
3. sie auf Dauer angelegt ist,
4. in ihr mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist,
5. die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist,
6. sie über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügt.

²Ausreichende praktische Erfahrung nach Satz 1 Nr. 4 liegt in der Regel bei dreijähriger Tätigkeit vor. ³Der Leiter/die Leiterin oder eine sonstige in der Stelle tätige Person soll über eine Ausbildung als Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialarbeiterin, als Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin, als Bankkaufmann/Bankkauffrau, als Betriebswirt/Betriebswirtin, als Ökonom/Ökonomin oder als Ökotrophologe/Ökotrophologin oder eine Ausbildung im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigende Ausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. ⁴Sofern in der Stelle keine Person mit einer Ausbildung tätig ist, die zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigt, muß die nach Satz 1 Nr. 5 erforderliche Rechtsberatung auf andere Weise sichergestellt sein.

(2) ¹Die Anerkennung in einem anderen Land der Bundesrepublik steht der Anerkennung nach Abs. 1 gleich. ²Die von einer in einem anderen Bundesland anerkannten Stelle ausgestellte Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch steht der Bescheinigung einer nach Abs. 1 anerkannten Stelle gleich.

(3) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch des Trägers auf Förderung durch das Land.

*) Verkündet als Art. 1 des Gesetzes Nr. 1408 zur Anpassung und Bereinigung von Landesrecht (6. RBG) vom 24. 6. 1998, ABl, 518. Gemäß Art. 7 dieses Gesetzes ist das Gesetz über die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren am 1. 1. 1999 in Kraft getreten.

§ 2

Stellen von Kommunen

Stellen, die von Gemeinden, Landkreisen oder dem Stadtverband Saarbrücken eingerichtet sind, können als geeignet anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 erfüllen und eine dort tätige Person nach § 1 Abs. 1 Satz 3 qualifiziert ist.

§ 3

Anerkennungsverfahren

(1) Zuständig für die Anerkennung ist das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales oder die von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde.

(2) ¹Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen. ²Mit dem Antrag sind Nachweise vorzulegen, daß die in § 1 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. ³Das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales kann das Nähere des Anerkennungsverfahrens durch Rechtsverordnung regeln.

(3) ¹Die Anerkennung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden. ²Die Stelle ist verpflichtet, die nach Absatz 1 zuständige Behörde über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 zu unterrichten. ³Die Behörde kann verlangen, daß der Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen geführt wird.

§ 4

Art und Umfang der Förderung

¹Das Land gewährt nach Maßgabe des Haushaltsplans den anerkannten Stellen auf Antrag Zuwendungen zu den anerkannten Personalkosten für hauptberuflich tätige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und zu den erforderlichen Sachkosten, soweit sie zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots qualifizierter Erfüllung der Aufgaben nach § 50c des Gesetzes zur Ausführung bundesrechtlicher Justizgesetze erforderlich sind. ²Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung regelt das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Rechtsverordnung.

§ 5

Verarbeitung personenbezogener Daten

¹Zur Erfüllung der der Anerkennungsbehörde nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig. ²Sie erfolgt nach Maßgabe des Saarländischen Datenschutzgesetzes.

§ 6

Übergangsregelung

¹Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Schuldnerberatung befaßten Stellen erhalten auf Antrag eine vorläufige Anerkennung. ²Sie erhalten eine endgültige Anerkennung nach § 1, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Erfüllung der in § 1 bestimmten Anforderungen nachweisen. ³Wird dieser Nachweis innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht geführt, ist die vorläufige Anerkennung unverzüglich zu widerrufen.